



Deutsche Gesellschaft für Transidentität
und Intersexualität e.V.

-Vorstand-

dgti e.V. Postfach 1605 55006 Mainz

dgti e.V.

Bundesministerium der Justiz
Referat II A 1 - Strafrecht Allgemeiner Teil,
Betäubungsmittelstrafrecht
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Email: bundesgeschaeftsstelle@dgti.org
<http://www.dgti.org>
[facebook.com/dgtiev](https://www.facebook.com/dgtiev)
Twitter: @dgti_ev
+49 151 75049494
Mainz, 23.08.2022

Stellungnahme zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

vom 22.8.2022

Grundlegend können die Änderungen unsere Zustimmung finden, doch haben wir in Details begründete Bedenken in Bezug auf die Umsetzung. Vor allem da wir eindeutige und klare Formulierungen der Gesetzesnormen im Gegensatz zu Erläuterungen in Gesetzesbegründungen und Kommentaren den Vorzug geben.

1. Die angedachte Änderung des § 43 Satz 2 ist nach unserem Dafürhalten für die von uns vertretene Bevölkerungsgruppe, der trans*, inter* und nicht-binären (TIN*) Personen, nicht zielführend und eher schädlich. Obwohl wir grundsätzlich eine Zurückhaltung bei den Strafzumessungen begrüßen, so haben wir doch bei den unter dem Begriff der „Hassverbrechen“ zusammengefassten durch Vorurteile hervorgerufenen Vorfälle/Übergriffe Bedenken.

Die uns betreffenden Vorfälle im zweiten Punkt der Problem- und Zielformulierung werden aus unserer Sicht vollkommen richtig als menschenverachtend bewertet, weshalb sie eine Aufnahme in die Norm des § 46 StGB finden sollen. Um zweifelsfrei zu formulieren was gemeint ist, bitten wir den Text wie folgt zu fassen:

Zwar können bereits heute auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung des Opfers bezogene Hassmotive im Rahmen des § 46 StGB als „menschenverachtende“ Beweggründe strafscharfend berücksichtigt werden, doch soll diese Vorgabe bekräftigt, verstärkt und zweifelsfrei auf die geschlechtliche Identität und Geschlechtsausdruck ausgedehnt werden.

Auf diese Weise wären sowohl die tatsächliche (erklärte) Geschlechtszugehörigkeit, die mit dem aktuellen Personenstand nicht übereinstimmen muss, wie auch eine unterstellte Geschlechtszugehörigkeit gleichermaßen berücksichtigt.

Täter, die sich dahingehenden Verstößen schuldig machen sind in der Regel Überzeugungstäter mit einem mehr oder weniger verfestigten Weltbild bzw. Weltanschauung. Bei den ohnehin schon seltenen Verurteilungen vor allem im Bereich der §§ 185ff werden in der Regel für davon Betroffene unbefriedigend mäßige Strafen, vor allem Geldstrafen verhängt. Bei einer, mitunter auch bewusst herbeigeführten, Zahlungsunfähigkeit und oder Zahlungsunwilligkeit, eine Halbierung der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafe, im Vergleich zum Ist-Stand, vorzusehen, sehen wir als kontraproduktiv.

Vor allem bei den unsereins betreffenden, durchaus sehr herabwürdigenden Verstößen gegen die persönliche Ehre, u.a. §§ 185ff StGB, sehen wir keinen Grund für die gleiche Nachsicht wie bei anderen Tatbeständen wie Transporterschleichung und ähnlichem. Hier sehen wir eher das Motiv der Strafe vor dem der Resozialisierung im Vordergrund stehend. Es ist für uns unerträglich, dass Angriffe auf die persönliche Ehre bis hin zu Aufstachelungen zu Übergriffen und gar Tötungsdelikten irgendeine Nachsicht erfahren. In diesen TIN* betreffenden Übergriffen und Verfehlungen sehen wir keine Rechtfertigung, die ansonsten angebrachte Milde und Zurückhaltung walten zu lassen, da diese durchaus langanhaltende und schwerwiegende Folgen für die Betroffenen verursachen.

Einzig das aus Art 103 Abs. 3 GG gebotene Doppelbestrafungsverbot hindern uns an der Forderung einer Ausnahme bei der Umwandlung von Tagessätzen in eine Ersatzfreiheitsstrafe.

Wir bitten zu prüfen ob die Parität von Tagessatz und Hafttag in Fällen des § 46 Absatz 2 Satz 2 beizubehalten ist. Sollte dies verfassungsrechtlich zulässig sein, so bitten wir den § 43 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Zwei Tagessätzen, in Fällen des § 46 Abs. 2 ein Tagessatz, entspricht ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe.“

2. Der Ergänzung des § 46 Abs. 2 stimmen wir zu, bitten aber um eine für uns entscheidende formale Klarstellung/Ergänzung. Ohne eindeutige Erwähnung der unter den Merkmalen „trans*“ „intergeschlechtlich“ „nicht-binär“ subsumierten Eigenschaften in Art 3 Abs. 3 GG, oder der diesbezüglichen Norm, besteht die nicht unerhebliche Gefahr das die eigentlich zu schützen beabsichtigten Personen in der Praxis dann doch ungeschützt bleiben.

§ 46 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort „antisemitische“ ein Komma und die Wörter „geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung, erklärte geschlechtliche Zugehörigkeit und den Geschlechtsausdruck gerichtete“ eingefügt.

3. Das zu § 43 Satz 2 StGB ausgeführte gilt auch für § 11 Satz 2 des Wehrstrafgesetzes. Er möge entsprechend geändert werden.

Julia Steenken

im Auftrag des Vorstands der dgti e.V.